Wien Donnerstag den 28. Mai 1874. VII. Jahrgang. Nr. 22.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1.
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Fischereibetrieb und Fischereirecht in Oesterreich.

II.

Zur Geschichte des Fischereirechts und zur diesfälligen Legislation bemerkt Peyrer:

Zu wiederholten Malen wurden über den Zustand der Fischereien in den einzelnen österreichischen Ländern, über die in denselben bestehenden Fischereirechte und Fischereigesetze, so wie über die Mittel zur Förderung des Fischereiwesens, insbesondere über die Umänderung oder neue Gestaltung der Fischereigesetzgebung Erhebungen vorgenommen. Wiederholt wurden auch Gesetzentwürfe ausgearbeitet und in den einzelnen Ländern durch Commissionen unter Beiziehung von Fachmännern, von Vertretern der Regierung, der Landesausschüsse und der Landwirthschafts-Gesellschaften einer mehrfältigen Prüfung unterzogen.

Ueberblickt man die zu verschiedenen Zeiten eingelangten Gutachten über ein Fischereigesetz, so wird man eine eigenthümliche Bewegung und einen Wechsel der Anschauungen über die wichtigsten der dabei zu beantwortenden Fragen gewahr.

In der Zeit vor dem Jahre 1848 galt das Fischereirecht fast überall als ein Ausfluß der Grundherrlichkeit und ein strenges Fischereigesetz wäre als ein Versuch erschienen, das gesammte Gerüst der bereits mißliebig und unhaltbar gewordenen grundherrlichen Rechte in neuer Weise zu befestigen, daher damals die vereinzelten Wünsche nach einem solchen Gesetze nirgends Unterstützung fanden. In den darauffolgenden Jahren, nachdem auch das Fischereirecht nur mehr als ein Privatrecht angesehen wurde, welches Jederman erwerben konnte, als auch wirklich vielfach neue Besitzstände sich gebildet hatten und fortwährend sich noch bildeten, erschien ein solches Gesetz Vielen als ein nicht gerechtfertigter Eingriff in das Privatrecht, den Meisten als eine nicht nothwendige Maßregel, für welche sich nirgends im Lande ein Bedürfniß zeige; Andere meinten, es sei zu kleinlich, daß die Regierung Gesetze und Verordnungen erlasse über die Maschenweite der Netze, über das Maß, unter welchem die Fische nicht gefangen werden dürfen, über die Zeiten des Fischfanges u. dgl.; solche Gesetze könnten auch nicht überwacht werden und würden nur eine gehässige und dennoch wirkungslose polizeiliche Aufsicht hervorrufen; die Regierung möge um das Fischereiwesen zu heben, sich beschränken auf Belehrung, auf Subventionen und ähnliche Begünstigungen. Diesen Anschauungen standen freilich auch schon damals andere entgegen; Kenner und Freunde der Naturwissenschaften und Vertreter gesunder volkswirthschaftlicher Grundsätze vereinigten ihre Stimmen mit jenen der einsichtsvollen Fischereiberechtigten, zeigten die verderblichen Folgen der vernachlässigten Fischereizustände und die Möglichkeit ihrer Verbesserung durch kräftige, wissenschaftlichen Grundsätzen entsprechende Gesetze; mit Bestimmtheit sprachen sie die Hoffnung aus, daß bei der stets wachsenden Einsicht der Bevölkerung in den Nutzen und die Nothwendigkeit solcher Gesetze auch die Durchführung derselben mehr und mehr werde möglich werden. Die Vorschläge dieser Männer konnten aber auch damals noch nicht durchdringen, da die gegentheiligen Anschauungen die Oberhand hatten.

Ein weit erfreulicheres Bild dagegen bieten die Gutachten der letzten Jahre. Die in immer weitere Kreise dringenden Naturwissenschaften lehren die Menschen, sich nicht mehr bedingungslos dem Walten der Natur zu überlassen, sondern in eigener Thätigkeit ihre Kräfte mit den Naturkräften zweckmäßig zu verbinden; ihr Einfluß machte sich auch auf das Fischereiwesen geltend; insbesondere hat hier das wissenschaftliche und volkswirthschaftliche Interesse, welches die Erfindung der künstlichen Fischzucht und die durch dieselbe bewirkte intensive Bewirthschaftung der Gewässer hervorrief, einen völligen Umschwung bewirkt; die steigenden Erträgnisse der Fischerei in Ländern, in welchen die Fischereirechte zweckmäßig geregelt und die Fischereien durch kräftige Gesetze und Einrichtungen einen weitgehenden Schutz genießen, die genauere Kenntniß der Fischereizustände und der Fischereirechte der verschiedenen österreichischen Länder in ihrer historischen Entwicklung, die Kenntniß fremdländischer Gesetze in ihren Detailbestimmungen und in ihrer Handhabung, daneben die immer stärker heranwachsenden Uebelstände des Fischereiwesens in Oesterreich, alle diese verschiedenen, hier mehr, dort weniger hervortretenden Thatsachen und Umstände haben die frühere Gleichgiltigkeit gegen das Fischereiwesen verscheucht und in allen, an einem Fischereigesetze näher betheiligten Kreisen der verschiedenen österreichischen Länder dem Wunsche nach zweckmäßigen gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze und zur Hebung der Fischerei die überwiegende Stimmenmehrheit verschafft. Man schreckt nicht mehr zurück vor der Einwendung, daß solche Gesetze bei den dermaligen Verhältnissen undurchführbar seien; man rechnet vielmehr mit Sicherheit darauf, daß das Fischereigesetz selbst ein Bahnbrecher sein werde für richtigere Anschauungen, für energischeren Erwerbssinn, für Ordnung und Rechtsachtung, und daß es am wiedererweckten Verständnisse und an dem Interesse der Bevölkerung Schritt für Schritt in seiner Wirkungskraft erstarken werde.

Derjenige freilich, welcher glaubt, daß mit der bloßen Einführung des Fischereigesetzes auch den großen Uebelständen, an welchen das Fischereiwesen in allen österreichischen Ländern leidet, in einigen Jahren werde abgeholfen sein, würde sich arg enttäuscht sehen. Zwischen der Einführung neuer Principien in die Gesetzgebung und der allgemeinen praktischen Durchführung derselben ist noch ein großer Unterschied. Man wird sich für die erste Zeit mit wenigen Anfängen begnügen und es der erziehenden Kraft der Gesetzgebung überlassen müssen, allmälig bessere Zustände zu schaffen. In einzelnen Gegenden vielleicht wird das Fischereigesetz schon jetzt als reife Frucht aufgenommen werden und in den meisten seiner Bestimmungen bald zur praktischen Ausführung kommen: in anderen dagegen, wo die Verhältnisse derzeit noch ungünstig sind, wird es der Einsicht und Ausdauer einzelner Betheiligten gelingen, wenigstens den wichtigeren Bestimmungen allmälig Eingang zu verschaffen. Aber nicht bloß in der Frage über die Nothwendigkeit und Durchführbarkeit eines Fischereigesetzes überhaupt, sondern auch in jener über den Inhalt eines solchen Gesetzes zeigt sich ein Umschwung der Anschauungen. Während die früheren Entwürfe mit vereinzelten, dem oberflächlichen Blicke als nothwendig sich darstellenden Bestimmungen polizeilicher Natur sich begnügten, suchen die späteren Gutachten der Fachmänner Ziel und Grundlagen der neuen Gesetzgebung und die Aufgaben der letzteren tiefer zu ergründen und die verschiedenen Bedingungen zu erforschen, welche das Fischereiwesen zu seiner gesunden Entwicklung bedarf, suchen alle aus diesen Bedingungen sich ergebenden Rechtsbeziehungen klarzustellen und bevorworten eine Regelung aller dieser verschiedenen Beziehungen durch ein möglichst vollständiges Fischereigesetz, dessen Aufgabe es auch sein soll, den Fischereibetrieb fördernde Einrichtungen hervorzurufen. Aus einem bloßen Polizeigesetze soll in solcher Weise das Fischereigesetz zu einem Culturgesetze sich erheben.

Das Ziel der Fischereigesetzgebung, wie jeder anderen Wirthschaftsgesetzgebung, soll dahin gerichtet sein, eine nachhaltig vortheilhafte Benützung des Wirthschaftsobjectes, nämlich der Fischwasser, im richtigen Verhältnisse zu allen übrigen Productionszweigen, möglich zu machen, also den Bestand der Fische so hoch zu heben, als ihn unter obigen Rücksichten auf die anderen Productionszweige das Wasser zu erhalten vermag. Sowie nach einer Bemerkung Roschers jeder Wirthschaftsbetrieb auf naturwissenschaftlichen, auf technischen und auf nationalökonomischen Grundsätzen beruht, welche zu einem bestimmten praktischen Zwecke, nämlich der nachhaltig vortheilhaften Benützung des Betriebsobjectes verbunden sind, so muß auch jede Wirthschaftsgesetzgebung den in rechter Weise verbundenen naturwissenschaftlichen, technischen und nationalökonomischen Grundsätzen entsprechen. Die Fischereigesetzgebung muß bei ihren Anordnungen die durch die Naturwissenschaft aufgestellten Lehren über die Natur der Fische und ihrer Arten, über ihre Fortpflanzung, ihr Wachsen, ihr Vorkommen in den verschiedenen Gewässern, ihren Wandertrieb u. dgl. berücksichtigen, sowie die Lehren der Technik über die verschiedenen Fangarten und Fangwerkzeuge, über technische Einrichtungen, um die Fische vor schädlichen Einwirkungen zu bewahren, ihr Wandern u. dgl. zu begünstigen; nicht minder hat sie aber auch die Lehrsätze der Nationalökonomie zu beachten, über die Art und Weise, wie der Wirthschaftsbetrieb nachhaltig vortheilhaft einzurichten sei, über culturfeindliche Besitz- und Benützungsformen, um an deren Stelle solche zu bringen, welche dem Wesen des Fischereibetriebes entsprechen und die Wirthschaft fördern, über das Verhältniß der verschiedenen an der Ausnützung der Gewässer betheiligten Productionszweige, über die Wirkungen der Gebote und Verbote auf den Wirthschaftsbetrieb, damit sie nicht Verpflichtungen auflege, welche den Reinertrag herabdrücken und dadurch von der Pflege der Fischerei abschrecken. Die Fischereigesetzgebung hat aber auch Rücksicht zu nehmen auf die juristischen und administrativen Momente. Sie soll beruhen auf einer genauen Kenntniß des Standes des Fischereiwesens in den einzelnen Ländern, der derzeit bestehenden rechtlichen Verhältnisse der Fischerei, sowie der über dieselbe und über die ihr verwandten Productionszweige bestehenden einheimischen Gesetze und administrativen Einrichtungen; sie hat nicht minder die ausländischen Gesetze, ihre Handhabung, die durch dieselben hervorgerufenen Einrichtungen und ihre Wirkungen auf das Fischereiwesen in das Auge zu fassen.

Mittheilungen aus der Praxis.

Ansprüche wider öffentliche Beamte (als welche auch städtische Marktcommissäre anzusehen sind) aus ihren Amtshandlungen eignen sich nicht zur Geltendmachung im ordentlichen Rechtswege. Auch im summarischen Verfahren ist ein abgesonderter Recurs wider den über derlei Klagen das Verfahren einleitenden Bescheid zulässig.

Mit Klage de praes. 9. Mai 1860, Z. 6727, belangte A. durch Dr. X. den B. durch Dr. Y. auf Zahlung von 50 fl. und stützte seinen Anspruch auf das Factum, daß ihm B. in seiner Eigenschaft als magistratischer Marktcommissär ein um den Preis von 50 fl. von einem sicheren C. erkauftes Pferd unter den nichtigsten Vorwänden abgenommen und dasselbe gegen den vom Verkäufer auf das Bestimmteste ausgesprochenen Willen zwei anderen Pferdehändlern übergeben habe. Zum Erweise dieses Factums wurde der Zeugenbeweis durch C. und der Erfüllungseid angeboten.

Ueber diese Klage ordnete das k. k. städtisch-delegirte Bezirksgericht Leopoldstadt mit Bescheid ddo. 15. Mai 1860, Z. 6727, eine Tagsatzung zur Summarverhandlung auf den 4. Juni 1860 an.

Gegen diesen Klagebescheid überreichte B. den Recurs, in welchem er hervorhob, daß er — wie es übrigens in der Klage selbst angegeben werde — in seiner Eigenschaft als magistratischer Marktcommissär, somit als in Ausübung seines Amtes begriffen, dem A. das Pferd abgenommen, daß diese seine Amtshandlung nur im Verwaltungswege durch die ihm vorgesetzten Behörden einer Controle unterzogen werden könne, weil sonst kein Beamter ruhig seines Amtes walten könnte, ohne fürchten zu müssen, mit Processen, welche die Handlungen seiner Amtsthätigkeit zum Gegenstande haben, behelligt zu werden. Die Klage wäre somit vom Proceßrichter im Sinne des Hofdecretes vom 14. März 1806, Nr. 758 J. G. S., ex primo decreto abzuweisen gewesen. Dieser Recurs wurde überdies belegt mit einem Strafextracte, aus dem sich ergab, daß A. wegen unbefugter Pferdemäklerei und Einmengung in den Pferdehandel anderer Parteien bei jener Gelegenheit, welche das Substrat der Klage lieferte, vom Magistrate zu einer Strafe von 10 fl. verurtheilt worden war.

Dieser Recurs wurde vom judex a quo mit Bescheid ddo. 30. Mai 1860, Z. 7778, mit dem Bedeuten zurückgewiesen, „daß gegen den hiergerichtlichen Bescheid vom 15. Mai 1860, Z 6727, gemäß § 46 der a. h. Entschließung vom 18. October 1845 ein abgesonderter Recurs unstatthaft sei".

Wider diese Recurszurückweisung brachte nunmehr B. abermals den Recurs ein, jedoch — um einer neuerlichen Zurückweisung vorzubeugen — unmittelbar beim Obergerichte, indem ausgeführt wurde, daß § 46 des Summarpatentes darum hier gar keine Anwendung finde, weil ja nicht dagegen recurirt worden sei, daß das „Summarverfahren" eingeleitet worden, sondern dagegen, daß überhaupt die Klage, als zur Austragung im Civilrechtswege vor den ordentlichen Gerichten geeignet, aufrecht erledigt worden, während dieselbe, als offenbar nicht zum gerichtlichen Verfahren geeignet, in Gemäßheit der Vorschrift des § 1 der J. N. vom 20 November 1872, Nr. 251 R. G. Bl., von Amtswegen hätte abgewiesen werden sollen.

In Erledigung dieses Recurses verordnete das k. k. Oberlandesgericht mit Erlaß ddo. 5. Juni 1860, Z. 6271: „Nachdem A. in seiner Klage behauptet, daß ihm B. in seiner Eigenschaft als Marktcommissär das verkaufte Pferd abgenommen habe, nachdem somit B. aus einer von ihm vorgenommenen Amtshandlung belangt werden will, nachdem ferner das Hofdecret vom 14. März 1806, J. G. S Nr. 758, welches die sogleiche Zurückweisung solcher Klagen gegen Staatsbeamte verordnet, auch auf städtische Beamte Anwendung findet, wird dem k. k. städtisch-delegirten Bezirksgerichte Leopoldstadt in Wien mit Aufhebung seines Bescheides vom 15. Mai 1860, Z. 6727, aufgetragen, diese Klage mit Verweisung auf das oberwähnte Hofdecret als zur gerichtlichen Verhandlung nicht geeignet, im obergerichtlichen Namen zurückzuweisen und hievon beide Theile zu verständigen."

Dem gegen diese obergerichtliche Entscheidung ergriffenen Revisionsrecurse des Klägers hat der k. k. oberste Gerichtshof mit Decret vom 2. August 1860, Z. 9002, keine Folge gegeben, weil „die Entscheidung über den vom Recurrenten wider den magistratischen Marktcommissär B. mit der Klage de praes. 9. Mai 1860 erhobenen Ent-

schädigungsanspruch eben nur aus der Untersuchung und Entscheidung der Frage hervorgeht, ob der Geklagte B. den Act der behaupteten Abnahme des vom Kläger A. erkauften Pferdes innerhalb der Grenzen seines amtlichen Wirkungskreises vorzunehmen berechtigt gewesen ist, oder dadurch seine Amtsbefugnisse überschritten hat; zu dieser Untersuchung und Entscheidung kann aber das Civilgericht nicht als berufen angesehen werden, wonach die Anwendung der Anordnung des Hofdecretes vom 14. März 1806, Nr. 758 J. G. S., bei dem Vorhandensein desselben gesetzlichen Grundes gerechtfertigt erscheint".

Jurist. Bl.

Congruenz der Grenzen des Gemeinde- und des Jagdgebietes*).

Der Notar Joseph St. hat im Jahre 1863 die Gemeindejagd von D. in öffentlicher Licitation erstanden und bei Ablauf der Pachtzeit im Jahre 1873 einen behördlich genehmigten Vergleich mit der gedachten Gemeinde geschlossen, wonach ihm die Jagd unter den bisherigen Bedingungen auf fünf Jahre weiter überlassen worden ist. Inzwischen, und zwar im Jahre 1872, wurden aus der Gemeinde D. mehrere Katastralparcellen von ansehnlichem Ausmaße in rechtsförmlicher Weise ausgeschieden und einer anderen Gemeinde einverleibt. Notar St. behauptete nun, daß die aus dem Gemeinde-Rayon ausgeschiedenen Parcellen darum aus dem Jagdrevier von D. nicht ausgeschieden seien und daß, da er im Jahre 1873 die Jagd der Gemeinde D. unter denselben Bedingungen wie im Jahre 1863 gepachtet habe, ihm auch die Ausübung der Jagd auf den ausgeschiedenen Parcellen zustehe. Notar St. begründete seine Behauptung ferner mit Folgendem: Erstlich sei bei der Territorialgrenzänderung der Aenderung der Jagdgrenzen keine Erwähnung gethan, auch sei eine factische Exscindirung der Jagdparcellen nicht vorgenommen worden. Sodann habe er ein früheres, nämlich ein schon im Jahre 1863 erworbenes Recht auf die fraglichen Parcellen und dieses könne durch nachfolgende, ohne sein Zuthun entstandene Ereignisse nicht gekränkt werden. Endlich weist Notar St. auf die Schwierigkeit bei einer allfälligen Reduction des Jagdpachtschillings hin.

Die politische Bezirksbehörde gab der Vorstellung kein Gehör, da die Jagdverlängerung, beziehungsweise Jagdverpachtung nach „Gemeinden" geschehen sei. In gleichem Sinne sprach sich die Landesstelle aus, indem sie bemerkte: „Jede Verlängerung eines Jagdpachtvertrages ist als ein neuer Vertrag anzusehen. Zur Zeit des in Rede stehenden neuen Jagdpachtvertrages (1873) waren die Grundparcellen, um die es sich handelt, bereits aus der Gemeinde D. ausgeschieden, konnten somit, da nach § 6 und 8 des kaiserl. Patentes vom 7. März 1849 die Grenzen des Gemeinde- und Jagdgebietes congruent sein müssen, nicht mehr dem Jagdgebiete der Gemeinde D. angehören". Dagegen ergriff Joseph St. den Ministerialrecurs.

Das k. k. Ackerbauministerium gab laut Erlaß vom 13. März 1874, Z. 2421, dem Recurse keine Folge, „weil zu der Zeit, wo der jetzt in Kraft stehende Pachtvertrag geschlossen wurde, die Grundparcellen, welche Notar St. für seinen Jagdrayon in Anspruch nehme, gesetzlich und de facto aus dem Gemeindegebiet von D. ausgeschieden waren, also die Jagdpachterneuerung, welche das Gemeindegebiet von D. zum Gegenstande hatte, sich nicht auf die damals bereits einem anderen Gemeindegebiete zugewiesenen Grundparcellen erstrecken konnte".

E—e.

*) M. vergl. die Mittheilung in Nr. 11, S. 43, des Jahrgangs 1873 dieser Zeitschrift, wornach das Ackerbauministerium entschieden hat, daß im Falle einer während der Dauer eines Jagdpachtvertrages vollzogenen Ausscheidung von Grundparcellen aus einer Gemeindemarkung und Einverleibung derselben in eine andere Gemeinde die bestehenden Jagdpachtverträge bis zum Ablauf der Pachtperiode nicht alterirt werden.

Ausscheidung einer „für die Dauer des bestehenden Armeninstitutes" dem Pfarrarmeninstitute gewidmeten Stiftung aus dem an die Gemeindeverwaltung zu übergebenden Armenvermögen.

In der Dispositionsurkunde ddo. K., 29 April 1792 heißt es: „Diese von einem Unbekannten zum Gemeinen Markt K. gewidmeten 400 fl. sollen gegen $3^1/_2$ pCt. unaufkündlich für das Armeninstitut der Pfarre K. angelegt und das Interesse alljährlich dahin zur Armencasse bezogen werden. Wenn aber wider Verhoffen das anjetzo bestehende Armeninstitut aufhören sollte, so ist das jährliche Interesse durch den allda sich befindlichen Herrn Pfarrer zu erheben und unter die bedürftigen Armen in der Pfarre K. zu vertheilen".

Bei Durchführung des o. ö. Landesgesetzes vom 20. December 1869, betreffend die Uebergabe der Pfarr-Armeninstitutsvermögen, wurde jenes Capital von der Uebergabe an den neugebildeten Concurrenzausschuß für das Armenwesen ausgeschieden, weil in der Stiftungsurkunde gesagt werde, daß für den Fall des Aufhörens des bestehenden Armeninstitutes die Interessen durch den Pfarrer jährlich zu erheben und unter die bedürftigen Armen der Pfarre K. zu vertheilen seien. Im Grunde dieser Bestimmung hat auch die Bezirkshauptmannschaft K. nach § 4 des obigen Gesetzes auf die Ausscheidung des Capitals pr. 400 fl. von dem an den Concurrenzausschuß zu übergebenden Pfarr-Armeninstitutsvermögen erkannt, da diese Uebergabe dem ausdrücklichen Willen des Stifters widersprechen würde. Die Bezirkshauptmannschaft legte sodann diesen Act der Statthalterei zur Bestimmung der künftigen Verwaltungsmodalität vor. (§ 21.)

Im Einvernehmen mit dem Landesausschusse behob die Statthalterei von Amtswegen die bezirkshauptmannschaftliche Verfügung und ordnete die Uebergabe jenes Capitals pr. 400 fl. an den Concurrenzausschuß an, weil durch die Auflösung des Pfarrarmeninstitutes das im Jahre 1792 (anjetzo) bestandene Armeninstitut keineswegs aufgehört habe, somit auch § 4 hier nicht platzgreifen könne.

Der Pfarrvicar von K. machte im Ministerialrecurse geltend, daß durch den Vollzug des Gesetzes vom 20. December 1869 das im Jahre 1792, d. i. das *anjetzo* bestandene Pfarrarmeninstitut von K. in der That aufgehoben (§ 19) erscheine, also aufgehört habe und somit der vom Stifter vorgesehene Fall des Aufhörens wirklich eingetreten sei.

Das Ministerium des Innern hat unterm 17. Juli 1873, Z. 10.828—1873 unter Behebung der Statthalterei-Entscheidung die von der Bezirkshauptmannschaft in K. im Einverständnisse mit dem Concurenzausschusse verfügte Ausscheidung des fraglichen Stiftungscapitales aus dem gedachten Pfarr-Armeninstitutsvermögen wieder in Kraft gesetzt, „weil durch die stattgefundene Uebergabe dieses Vermögens das K.'sche Pfarrarmeninstitut im Grunde des § 19 des Landesgesetzes vom 20. December 1869 thatsächlich aufgehoben erscheint und somit die in Rede stehende Ausscheidung sowohl der Bestimmung der Widmungsurkunde vom 29. April 1792 als auch dem § 4 des Gesetzes vom 20. December 1869 entspricht".

H.

Verordnungen.

Erlaß des k. k. österr. Oberlandesgerichtes vom 25. Jänner 1874, Z. 24.075, betreffend die gerichtliche Vorsorge für Geisteskranke.

Die Ungleichartigkeiten in dem Vorgange bei Bestellung von Curatoren für Personen, welche in eine Irrenanstalt aufgenommen wurden und die Erfahrungen, daß häufig diese Curatelsbestellung durch längere Zeit unterlassen wurde, endlich daß die zur Constatirung von Geistesstörungen oder ihrer Heilbarkeit nothwendigen Untersuchungen sich oft in bedauerlicher Weise verzögerten, machen es nothwendig, die Gerichte des Sprengels des österr. Oberlandesgerichtes auf die diesfalls maßgebenden Gesetzesbestimmungen aufmerksam zu machen und ihnen die Beachtung folgender Erinnerungen zu empfehlen:

Der § 21 des a. b. G. B. stellt „Diejenigen, welche wegen Gebrechen des Geistes oder wegen anderer Verhältnisse ihre Angelegenheiten selbst gehörig zu besorgen unfähig sind", unter den besonderen Schutz des Gesetzes. Wenn im § 21 und § 270 a. b. G. B. noch insbesondere als Personen, welche unter diesen Schutz gestellt sind, Wahnsinnige, Blödsinnige, des Gebrauches der Vernunft gänzlich Beraubte und solche, welche die Folgen ihrer Handlungen einzusehen unvermögend sind, aufgeführt werden, so ist in dieser Aufzählung nur eine Beispielsaufführung, nicht aber eine Einschränkung des allgemeinen Satzes zu ersehen, „daß für diejenigen, welche sich in Verhältnissen befinden, derer wegen sie ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen unfähig sind", ein Curator zu bestellen ist, wie dies der § 269 a. b. G. B. vorschreibt.

Bei der Aufnahme von Personen als Geisteskranke in Irrenanstalten kömmt es häufig vor, daß dieser Aufnahme eine gerichtliche Constatirung der Geistesstörung nicht vorausgegangen ist, sondern erst nachträglich, oft erst nach längerer Zeit erfolgt. Solche Personen aber befinden sich thatsächlich von dem Augenblicke an, als sie in

das Irrenhaus gebracht sind „in Verhältnissen, derer wegen sie ihre Angelegenheiten selbst gehörig zu besorgen unfähig sind", sie haben von diesem Augenblicke den vollen Anspruch auf den besonderen Schutz des Gesetzes, der zunächst sich in der Bestellung eines Curators für ihre Person und ihr allfälliges Vermögen § 282 a. b. G. B. wirksam zeigt, und also in allen solchen Fällen im § 21 und 269 a. b. G. B begründet erscheint.

Es ist selbstverständlich, daß diese Curatelsbestellung noch nicht „wegen erwiesener Geistesstörung" (§ 270 a. b. G. B.) erfolgen und verlautbart werden kann, so lange die Geistesstörung nicht gerichtlich constatirt ist; es ist also diese Curatelsbestellung eine solche, welche erfolgt und auch wohl nur in dieser Richtung veröffentlicht werden könnte, „weil der Curande der eingetretenen Verhältnisse wegen nicht im Stande ist seine Angelegenheiten selbst gehörig zu besorgen".

Sobald aber die gerichtliche Constatirung des Vorhandenseins der Geistesstörung vorliegt, hat das Gericht die Curatelbestellung wegen der erwiesen vorhandenen Geistesstörung (Wahnsinn, Blödsinn u. s. w.) sofort einzuleiten und sodann hat statt der früheren nach § 269 a. b. G. B. eingeleiteten Curatel jene des § 270 a. b. G. B. einzutreten, und es werden dann auch die Vorschriften wegen weiterer Verlautbarung der Curatelsverhängung und der im § 184 des kais. Patentes vom 9. August 1854 vorgesehenen besonderen Verständigung des Notars zum Vollzuge gelangen. Den zur Amtshandlung wegen Constatirung der Geistesstörung der in eine Irrenanstalt gebrachten Personen berufenen Gerichten wird im Sinne des Gesetzes obliegen, dieser Amtshandlung ihre vollste Aufmerksamkeit zuzuwenden, und sich befähigter Commissionsleiter und erprobter, vollkommen befähigter und gewissenhafter Experten zu bedienen, jede Verschleppung der diesfälligen Erhebungen hintanzuhalten, und sofort nach erfolgter Constatirung der Geistesstörung das weiter Erforderliche einzuleiten, im entgegengesetzten Falle aber dafür zu sorgen, daß der Curande ohne Verzug wieder in den vollen Gebrauch seiner bürgerlichen Freiheit versetzt werde.

Da es häufig vorkömmt, daß Experte wiederholte Beobachtungen und somit Aufschub ihres Gutachtens verlangen, besonders wenn sie die Geistesstörung für heilbar erachten, so ist von den Gerichten mit aller Energie zunächst auf den Ausspruch, ob die angebliche Geistesstörung wirklich vorhanden sei, zu dringen, und jeder nicht als unvermeidlich sich darstellende Aufschub in dieser Beziehung hintanzuhalten.

Für weitere und wiederholte Beobachtungserstreckungen zum Zwecke des Ausspruches über die Heilungsmöglichkeit läßt sich zwar in vorhinein ein Termin nicht bestimmen, es wird jedoch Aufgabe des Gerichtes sein, auch hier auf thunlichste Beschleunigung zu dringen, grundlosen Verschleppungen entgegenzutreten und endlich zum Zwecke des Gebrauches für das Pflegegericht und den Curator darauf zu sehen, daß das Gutachten der Experten über die Heilungsmöglichkeit in möglichst bestimmter und klar verständlicher Weise abgegeben werde.

Erlaß des k. k. Justizministeriums vom 6. Mai 1874, Z. 5805 an die k. k. Oberlandesgerichts-Präsidien und Oberstaatsanwaltschaften in Wien, Prag, Graz, Brünn, Innsbruck und Triest, betreffend die Frage, ob der gerichtliche Ausspruch über die Zulässigkeit der Abgabe in die Zwangsarbeits-Anstalt nur gegen Landesangehörige ergehen könne.

In einem an das Justizministerium gelangten Berichte einer Statthalterei über die Handhabung des Gesetzes gegen Arbeitsscheue und Landstreicher vom 10. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 108 findet sich die Mittheilung, daß viele Gerichte die Zulässigkeit der Abgabe in eine Zwangsarbeits-Anstalt nur gegen Landesangehörige aussprechen zu dürfen glauben, weil nach dem Statute der Zwangsarbeits-Anstalt des betreffenden Landes die Landesangehörigkeit eine Bedingung zur Aufnahme in dieselbe ist.

Das Justizministerium ist zwar nicht in der Lage zu prüfen, in wie weit die ergangenen Urtheile die Voraussetzung dieser Ansicht rechtfertigen, hält es aber für nothwendig, der letzteren entgegenzutreten und darauf hinzuweisen, daß der § 13 des gedachten Gesetzes eine derartige Beschränkung nicht enthält und dem Gerichte nur den Ausspruch über die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeits-Anstalt überträgt. Die wirkliche Verhängung und Vollziehung der für zulässig erkannten Anhaltung steht nach § 15 den politischen Landesbehörden zu, deren Sache es ist, sich hiebei die organisatorischen Bestimmungen über die einzelnen Zwangsarbeits-Anstalten gegenwärtig zu halten.

Wenngleich die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten in der Regel für Angehörige des Landes, wo sie sich befinden, oder derjenigen Länder, deren Vertretungen sich über die gemeinschaftliche Benützung der betreffenden Anstalt geeinigt haben, oder für solche Individuen, deren Heimatszuständigkeit noch nicht sichergestellt ist, bestimmt sind, so macht doch der Bestand solcher Anstalten für die Länder Ober- und Niederösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg, Steiermark, Kärnten, Krain und das Küstenland, endlich für Böhmen, Mähren, Schlesien es ausführbar, daß bei Verurtheilten, bei denen eine der obigen Voraussetzungen nicht zutrifft und die insbesondere zwar nicht dem Lande, wo die Verurtheilung stattfindet, aber doch einem der vorbenannten Länder angehören, die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt ausgesprochen werde.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Bürgermeister von Cilli Med. Dr. Joseph Neckermann das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Bezirkshauptmanne Ludwig Joseck in Rann das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem mit Titel und Charakter eines Hofrathes bekleideten Statthaltereirathe Karl Ritter v. Reichenbach bei dessen Pensionirung die A. h. Zufriedenheit ausdrücken lassen.

Seine Majestät haben den mit Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes bekleideten Finanzrath der nied. österr. Finanzprocuratur Dr. Wilhelm Leddihn zum Sectionsrathe extra statum im Handelsministerium ernannt.

Seine Majestät haben den Bezirkshauptmann Franz Schwarz zum Statthaltereirath und Referenten für die Schulangelegenheiten von Triest, Görz und Istrien ernannt.

Seine Majestät haben dem Vorstande des Postfach-Rechnungsdepartements im Handelsministerium, Sectionsrathe Franz Hanke den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Gemeindevorsteher in Krc Wenzel Hauser das silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben den Sectionsrath Dr. Ferdinand Edlen v. Blumfeld zum Ministerialrath im systemisirten Stande des Ackerbauministeriums, ferner den Concipisten der Direction der Güter des Bukowinaer griech.-orientalischen Religionsfonds Johann Ressek zum Ministerialsecretär extra statum im selben Ministerium ernannt.

Der Minister des Innern hat den mit Titel eines Baurathes bekleideten Oberingenieur Michael Gillhuber zum Baurathe für den Staatsbaudienst in Dalmatien ernannt.

Der Finanzminister hat die Finanz-Obercommissäre Joseph Ozlberger und Heinrich Syrowy zu Finanzsecretären und den Finanzcommissär Karl Witzelsberger zum Finanz-Obercommissär für den Bereich der Finanzdirection in Linz ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzsecretär Franz v. Battistich und den Statthaltereisecretär Richard Beden zu Finanzräthen; den Finanz-Obercommissär Thomas Giurovich zum Finanzsecretär und den Finanzcommissär Joseph Gosetti zum Finanz-Obercommissär in Dalmatien ernannt.

Der Finanzminister hat den Controlor des Landeszahlamtes in Czernowitz Jacob Lederer zum Zahlmeister bei dieser Casse ernannt.

Der Handelsminister hat die neusystemisirte Stelle eines Telegrapheninspectors, als Vorstandes der Telegraphen-Hauptstation in Prag, dem mit Titel und Charakter eines Telegrapheninspectors bekleideten Oberamtsverwalter Valentin Kaesbad in Prag verliehen.

Erledigungen.

Statthaltereiconcipistenstelle in Mähren mit der zehnten Rangsclasse und mehrere Conceptspracticantenstellen mit je 500 fl. Adjutum, bis 20. Juni. (Amtsblatt Nr. 110).

Bibliothekarsstelle an der Universitäts-Bibliothek in Innsbruck, sechste Rangsclasse mit 1800 fl. Jahresgehalt, Quinquennalzulage und Activitätszulage von 400 fl. bis 13. Juni. (Amtsbl. Nr. 110).

Fünf Postassistentenstellen für Wien und Umgebung mit 600 fl. Gehalt und normalmäßiger Activitätszulage gegen Caution bis Mitte Juni. (Amtsbl. Nr. 110).

Primararztesstelle beim Wiener allgem. Krankenhause mit 1200 fl. Gehalt und 3 Sexennalzulagen à 200 fl., Quartiergeld von 350 fl., bis Ende Mai. (Amtsbl. Nr. 112).

Mehrere Officialsstellen bei den Verzehrungssteuer-Linienämtern in Wien in der zehnten Rangsclasse, eventuell Assistentenstellen in der eilften Rangsclasse, bis 8. Juni. (Amtsbl. Nr. 114.)

Adjunctenstelle beim steiermärkischen landschaftlichen Münz- und Antiken-Cabinete mit 700 fl. Gehalt und 20percentigem Theuerungsbeitrage, bis Ende Juni. (Amtsblatt Nr. 115.)

Revidentenstelle in der neunten Rangsclasse beim Rechnungsdepartement der Finanz-Landesdirection in Graz, eventuell eine Rechnungs-Officialsstelle in der zehnten oder eine Rechnungs-Assistentenstelle in der eilften Rangsclasse, bis Mitte Juni (Amtsbl. Nr. 116.)

Cassaofficialsstelle in der zehnten Rangsclasse bei der k. k. Bergdirections- und Hauptwerkscasse in Przibram, bis 25. Juni. (Amtsbl. Nr. 117.)

Cassiersstelle beim Hauptzollamte in Wien in der neunten Rangsclasse, eventuell Officialsstelle in der zehnten oder eine Assistentenstelle in der eilften Rangsclasse gegen Caution bis 25. Juni. (Amtsblatt Nr. 118.)

Aushilfsbeamtenstelle bei der Bezirkshauptmannschaft in Hernals mit monatlicher Entlohnung von 50 bis 55 fl., bis 10. Juni. (Amtsblatt Nr. 118.)

Oberinspectors- und 2 Inspectorenstellen bei der Generalinspection der österr. Eisenbahnen, erstere mit der sechsten Rangsclasse, dem Gehalte von 2800 fl., der Activitätszulage von 800 fl. und einer Diensteszulage jährlicher 1200 fl., die beiden letzteren mit der siebenten Rangsclasse, dem Gehalte von 2000 fl., der Activitätszulage von 700 fl. und einer Diensteszulage jährlicher 1000 fl., bis 7. Juni. (Amtsblatt Nr. 118.)

Secretärsstelle bei der dalmatinischen Statthalterei mit der achten Rangsclasse, bis 6. Juni. (Amtsblatt Nr. 118.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.